

## Besondere Bedingungen für die Versicherung von temperaturgeführten Gütern bei der Beförderung im Werkverkehr

TR 9420/00

1. Falls nichts anderes vereinbart, leistet der Versicherer Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter im Umfange der AVB für Gütertransporte im Werkverkehr.
2. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden verursacht durch Verderb des Gutes als Folge eines Stillstandes oder nicht ordnungsgemäßen Arbeitens der Kühl- bzw. Thermoanlage.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
  - 3.1 sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und Zurichtung, Temperaturführung und, soweit handelsüblich, auch die Verpackung sachgemäß erfolgen;
  - 3.2 die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl-/Thermoanlage, Isolierung und Ventilation sorgfältig beachtet und die vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungen durch Fachpersonal sichergestellt werden;
  - 3.3 Fahrzeuge bzw. Transportbehälter eingesetzt werden, die sich bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befinden. Die Fahrzeuge/Transportbehälter müssen mit thermostatgesteuerten Kühl-/Thermoanlagen sowie mit Temperaturlaufzeichnungsgeräten ausgerüstet sein, die eine permanente Temperaturaufzeichnung für die gesamte Reisedauer garantieren;
  - 3.4 eine Temperaturkontrolle der Ware und des Laderaumes bei Fahrtbeginn und Einhaltung der erforderlichen Temperatur erfolgt. Der Fahrer muss mit der Bedienung der Kühl-/Thermoanlage, Isolierung und Ventilation vertraut sein und hat während der Fahrt die Betriebsfähigkeit der Anlage in ausreichenden Abständen zu überprüfen und sie dauernd in Betrieb zu halten.
4. Für Verderbschäden gemäß Ziffer 2 dieser Klausel haftet der Versicherer unter Abzug eines Selbstbehalts in Höhe von 20 %, mindestens 250 EUR, die ganze Partie eine Taxe.
5. Verderbschäden müssen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. Die reklamierten Waren müssen sachgemäß gelagert werden und die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen.